



# Satzung

der

**Schützengesellschaft  
Eintracht Puchheim e.V.**

## **§ 1** **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

**Schützengesellschaft Eintracht Puchheim e.V.**

und hat seinen Sitz in 82178 Puchheim.

Der Verein ist politisch neutral.

Er ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist Mitglied im Puchheimer Vereinsverband.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2** **Zweck des Vereins**

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportgeräten vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und sportliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4** **Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Bei Minderjährigen muß die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen. Das Mindestalter zum Erhalt der Schießerlaubnis richtet sich nach den geltenden Bestimmungen des Bayerischen Sportschützenbundes.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Dieses entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrags. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5** **Ende der Mitgliedschaft**

### **Die Mitgliedschaft endet:**

#### **a) durch Austritt**

Er kann jederzeit durch entsprechende schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen.

Erfolgt die Erklärung während des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

#### **b) durch Ausschluß**

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Mißachtung von Sitte und Anstand sowie bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Er kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens.

Er muß erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsauschuß.

Vor einer Entscheidung ist das betroffene Mitglied zur Sache zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu äußern.

Das Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschuß zur nächsten Mitglieder-versammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

## **§ 6** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die pünktliche Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Kein Mitglied des Vereins darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7**

### **Beiträge der Mitglieder**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Der Beitrag wird durch Bankeinzug zum 1.2. + 1.5. eines jeden Jahres erhoben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins, Vereinsleitung**

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuß
3. Die Mitgliederversammlung

zu 1. Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, 1. Kassier, 1. Schriftführer, 1. Sportleiter, 1. Jugendleiter.

Der 1. und 2. Schützenmeister vertreten den Verein je allein. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis wird im Innen-verhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

zu 2. Der Vereinsausschuß besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl.

Die Beisitzer werden zusammen mit Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe der Beisitzer ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden. Der Vereinsausschuß wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Sitzungen des Vereinsausschusses Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefaßte Beschlüsse ist Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

zu 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt zu Beginn des Geschäftsjahres zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
  - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) des Kassiers über die Jahresrechnung
  - c) der Rechnungsprüfer
  - d) des Sportleiters
  - e) des Jugendleiters
  - f) Entlastung des Schützenmeisteramtes.
2. Nach Ablauf der Wahlperiode Neuwahl des Schützenmeisteramtes und der Beisitzer. Wahl der Rechnungsprüfer.

3. Festlegung des Jahresbeitrages
4. Satzungsänderungen
5. Verschiedenes.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden, spätere nur, wenn 1/4 der Anwesenden dies verlangen (§ 32, Abs. 1, 40 BGB).

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über

- Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten,
- Satzungsänderungen,
- Beitragsanpassungen,
- Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschuß.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben jährlich die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Schützenmeisteramt den Antrag stellen.

## **§ 9** **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für einen Auflösungsbeschuß ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Puchheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Schießsports zu verwenden hat.

## **§ 10**

### **Vereinsmeisterschaft und Schützenkönige**

Die Vereinsmeisterschaft wird über die ganze Saison ausgeschossen. Die Schützenkönige werden am Anfang des Schießjahres ermittelt. Es kann jedes Mitglied am Königsschießen teilnehmen. Den Schützenkönigen wird für ein Jahr die Kette übergeben. Sie haben bis zum nächsten Jahr einen neuen, zur jeweiligen Kette passenden Taler anbringen zu lassen und den Verein bei bestimmten Anlässen würdig zu vertreten. Sie bekommen ein Erinnerungsgeschenk vom Verein.

Die Ketten bleiben Eigentum des Vereins und werden im Safe der Sparkasse auf Vereinskosten aufbewahrt.

Die Austragungsbedingungen für oben genannte Schießen werden vom Schützenmeisteramt festgelegt.

. / .

Durch diese Satzung sind alle bisherigen Satzungen ungültig.

Puchheim, im April 1998

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht/Registergericht  
Fürstfeldbruck unter der Nr. VR 191 am 24.4.1998.